

Beschluss:

Der Rat beschließt den nachfolgenden 16. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):

Artikel 1***§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz***

Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

- (6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) für die Straßenreinigung | 0,84 EUR/m, |
| b) für die Winterwartung | 1,66 EUR/m. |

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft.